

## **Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 22 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit §§ 23 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2020 (GBl. S. 651) wird folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) In der Gemeinde Untereisesheim werden alle Bäume außerhalb der Gemarkung des Waldes und außerhalb der nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotope mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über den Erdboden, aufweist. Die Summe der Stammumfänge ist maßgebend.
- (2) Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:
  - a) Naturdenkmale, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 23 Abs. 5 und § 30 Naturschutzgesetz als Naturdenkmal geschützt sind,
  - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie Weihnachtsbaumkulturen.
- (3) Unter den Schutz dieser Satzung fallen auch Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Stammumfangs nicht erfüllt sind.
- (4) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 sind ohne Beschränkungen auf einen bestimmten Stammumfang ab dem Zeitpunkt der Pflanzung geschützt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur

1. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung der Naherholung, insbesondere der innerstädtischen Erholungsflächen,
3. Sicherung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
4. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

### **§ 3 Verbote, Schutzbestimmungen**

- (1) Es ist verboten, ohne vernünftigen Grund Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das

Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für Handlungen, die im Wurzelbereich des Baumes durchgeführt werden.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere
  - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecken) zu befestigen,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen
  - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.
- (3) Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen,
  - b) ein geschützter Baum krank oder seine Erhaltung nicht erforderlich ist,
  - c) die Entfernung eines geschützten Baumes für das Wachstum eines anderen geschützten Baumes förderlich ist.
  - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - e) durch einen geschützten Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster bewohnter Räume oder auf Anlagen zur Nutzung von Solarenergie erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegemaßnahmen sind die folgenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
  - a) FLL-Richtlinie "ZTV-Baumpfleger" - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.
  - b) DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
  - c) RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“.
- (5) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Baumschutzsatzung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Danach dürfen besonders oder streng geschützte Tiere nicht gestört, verletzt oder getötet und auch deren Lebensstätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Deshalb ist vom Antragssteller oder der von ihm beauftragten Person zeitnah vor Beginn von Fäll- oder Schnitarbeiten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Sofern geschützte Arten in den betreffenden Bäumen vorhanden sind, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Heilbronn, zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### **§ 4 Anzeige-/ Antragspflicht**

Jede Handlung, die geeignet ist, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen, ist zwei Wochen zuvor der Gemeinde Untereisesheim schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist folgendes beizufügen:

- a) Nennung der Baumart und des Stammumfangs
- b) Begründung
- c) Lageplan mit Angabe des Standortes
- d) Foto

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) § 3 und § 4 gilt nicht für
  - a) Maßnahmen, die der Offenhaltung bestimmter Landschaftsteile dienen,
  - b) Maßnahmen der Landschaftspflege und des Arten- und Biotopschutzes (z.B. Gehölzpflege an Bachufergehölzen), die durch die Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (2) Erlaubt
  - a) sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung, sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen, Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
  - b) ist das Fällen von einzelnen absterbenden Obstbäumen innerhalb von Streuobstwiesen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum gepflanzt wird.

### **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Geschützte Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihr Fortbestand, ihre gesunde Entwicklung und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert werden.

### **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f) überwiegende öffentliche Belange der Befreiung erfordern,
  - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4). Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 8 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

### **§ 8 Ersatzpflanzungen**

- (1) Führen Maßnahmen an einem geschützten Baum zu einer Bestandsminderung, sind in einem angemessenen und zumutbaren Umfang unverzüglich eine standortgerechte Ersatzpflanzung, wenn der Erhalt oder Schadensbeseitigungs- und Schadensminderungsmaßnahmen nicht möglich sind, vorzunehmen. Ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht zumutbar, so ist sie möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Gemeinde oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.
- (2) Als Ersatz für jeden geschützten Baum ist grundsätzlich ein zumindest gleichwertiger heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, im Gestaltungsbereich dieser Satzung, zu pflanzen.
- (3) Die Gemeinde kann die Pflanzung mehrerer Bäume als Ersatz anordnen, wenn die Entfernung eines geschützten Baumes durch Ersatzpflanzungen nach Absatz 2 nicht ausgleichbar ist.
- (4) Von der unteren Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden, wenn auf dem betroffenen Grundstück ein ausreichender Baumbestand verbleibt.
- (5) Ersatzpflanzungen sind so lange zu wiederholen, bis die Bäume angewachsen sind.

### **§ 9 Ersatzzahlungen**

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht möglich, ist für jede Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung zu leisten.
- (2) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in doppelter Höhe des Nettoerwerbspreises.
- (3) Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Untereisesheim zu leisten. Sie sind zweckgebunden für gemeindliche Baumpflanzungen sowie für die Pflege und Erhaltung von besonders wichtigen oder geschützten Bäumen zu verwenden.

### **§ 10 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dem Verursacher im Sinne des § 8 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne vernünftigen Grund Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen oder
  - b) entgegen § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt. b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt. c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, ausschüttet oder ausgießt. d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt, e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
  - c) entgegen § 10 Abs. 3 zuwider vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde handelt.
  - d) entgegen § 8 eine Ersatzpflanzung bzw. entgegen § 9 eine Ersatzzahlung nicht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen, nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über den Schutz von Bäumen vom 1. Januar 2002 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG), der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §25 Abs. 1 Naturschutzgesetz und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untereisesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untereisesheim, den 27. Oktober 2020

*Bernd Bordon*

Bernd Bordon  
Bürgermeister

